



TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Vergütungsregelung Telemedizin

Entschließungsantrag

Von: Herrn Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Frau Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Rudolf Gottlieb Fitzner als Delegierter der Ärztekammer Berlin
Herrn Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag fordert die zuständigen Stellen auf, telemedizinische Anwendungen als konkrete Leistungen und differenziert nach dem entsprechenden Apparat-Aufwand im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) abzubilden.

Begründung:

Sinnhaftigkeit und Nutzen der Telemedizin sind inzwischen erprobt und erwiesen. Einen Anreiz für den Arzt, diese in der Praxis auch anzuwenden, gibt es bislang dagegen nicht. Bei entsprechender Berücksichtigung in Gebührenordnung der Ärzte und Einheitlichem Bewertungsmaßstab könnten nicht nur notwendige Anreize zur praktischen Anwendung geschaffen, sondern auch Behandlungsprozesse effizienter gestaltet werden.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0